



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	245-6

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 19. Juli 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Maschinenbau hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Maschinenbau zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung, ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.
- (4) Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls eines praktischen Studiensemesters im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Darüber hinaus werden bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt.
- (3) ¹Des Weiteren setzt die Zulassung zum Studium im Studiengang Maschinenbau den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus. ²Bis zum Studienbeginn ist ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ³Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden. ⁴Einzelne Praktikumsabschnitte sollen in der Regel mindestens eine Dauer von zwei Wochen haben. ⁵Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände diese Anforderung nicht erfüllen, entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten.

§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich bei Studienbeginn in einem Wintersemester als fünftes Studienplansemester, bei Studienbeginn in einem Sommersemester als sechstes Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte, deren Abfolge je nach Studienbeginn im Winter- oder im Sommersemester im 5. und 6. Studienplansemester variiert:

Studienabschnitt	bei Studienbeginn im	
	Wintersemester	Sommersemester
Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester	
Ausbau Grundlagen / Profilbildung I	4. Studienplansemester	
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester	6. Studienplansemester
Profilbildung II	6. und 7. Studienplansemester	5. und 7. Studienplansemester

²Abhängig vom Studienbeginn verschiebt sich die zeitliche Lage des praktischen Studiensemesters vom 5. Studienplansemester bei Studienbeginn im Wintersemester in das 6. Studienplansemester bei Studienbeginn im Sommersemester. ³Entsprechend verschiebt sich ein Teil der Profilbildung II vom 6. Studienplansemester bei Studienbeginn im Wintersemester in das 5. Studienplansemester bei Studienbeginn im Sommersemester. ⁴In das Studium integriert ist ein

„Studium Generale“, das 6 ECTS-Punkte umfasst. ⁵Die Teilmodule des „Studium Generale“ können in beliebigen Semestern belegt werden.

- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
 4. ¹Die Modulzuordnung der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule des „Studium Generale“ ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ²Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan der Hochschule Landshut zum „Studium Generale“ beschrieben.
- (4) ¹In den Studienabschnitten „Ausbau Grundlagen / Profilbildung I“ und „Profilbildung II“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Allgemeiner Maschinenbau (AM)
 - Energie- und Umwelttechnik(EU)
 - Fertigungstechnik und Produktionsmanagement (FP) sowie
 - Leichtbau (LB).
- ²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung wird durch die Profilierungsmodule (I bis VI) festgelegt. ⁴Zusätzlich ist ein Ergänzungsmodul zu wählen. ⁵Die jeweils angebotenen Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen und Ergänzungsmodule angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum

Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, Profilierungs- und Ergänzungsmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Maschinenbau beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Inhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Modul- und Gesamtnoten;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass

zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Der Studienfachberater / die Studienfachberaterin wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen
 - M02 Maschinenkonstruktion I,
 - M04 Ingenieurmathematik und
 - M06 Technische Mechanik.³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 3).
- (4) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen / Profilbildung I“ (viertes Studienplansemester) ist nur berechtigt, wer mindestens 54 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dabei werden die ECTS-Punkte aller bestandenen Module und Teilmodule jedoch nicht die ECTS-Punkte des „Studium Generale“ angerechnet.
- (5) Studierenden, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen / Profilbildung I“ vorzurücken, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen (vgl. § 5 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung II“ setzt bei Studierenden mit Studienbeginn im Wintersemester voraus, dass mindestens 95 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Bei Studierenden mit Studienbeginn im Sommersemester werden zum Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung II“ mindestens 65 ECTS-Punkte vorausgesetzt. ³Bei der Berechnung der ECTS-Punkte werden auch Teilmodule angerechnet, die Module des „Studium Generale“ werden jedoch nicht

eingerechnet. ⁴Weiterhin ist der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung II“ direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters nicht möglich.

- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach Bestehen aller Module aus den Studienplansemestern 1 bis einschließlich 4 (ohne die Module des „Studium Generale“) sowie nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters sowie nach bestandener „Projektarbeit“ ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ⁴Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorarbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ⁵Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. ⁶Näheres zur Antragstellung ist in der APO geregelt.

§ 8

Praktisches Studiensesemester

- (1) ¹Das praktische Studiensesemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensesemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 2 bis 7 erfüllt.
- (2) Das praktische Studiensesemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind.
- (3) ¹Das praktische Studiensesemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Praxisseminar) sind in der Regel im praktischen Studiensesemester abzuleisten. ³Auf begründeten, schriftlichen Antrag an den Beauftragten / die Beauftragte für das praktische Studiensesemester können diese auch im nachfolgenden Semester abgeleistet werden. ⁴In diesem Fall ist der Antrag spätestens 14 Tage vor Ende des dem praktischen Studiensesemester vorausgehenden Semesters zu stellen.
- (4) Das praktische Studiensesemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass bzw. eine Nachholung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können, die den Anspruch einer ingenieursnahen Tätigkeit erfüllen. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem / der Praktikumsbeauftragten.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im

Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen anwenden zu können.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im 7. Studienplansemester ausgegeben. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 Absatz 9.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von dem / der von der Prüfungskommission bestellten Prüfer / Prüferin ausgegeben; dieser Prüfer / diese Prüferin muss Hochschullehrer / Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die jeweils vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 60 und 180 Minuten), eine mündliche Prüfung, eine elektronische Prüfung, ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Projektarbeit und Abschlussarbeit sind die Noten 1 bis 5 zu verwenden. ²Abweichend davon werden zur differenzierten Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Drittelnoten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0; herangezogen. ³Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Abschlussarbeit berechnet, wobei das Modul „Studium Generale“ nicht berücksichtigt wird. ²Die Anlage enthält die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Modulnoten, wobei die im ersten

Studienabschnitt abgeschlossenen Module mit dem Faktor 1 gewichtet werden, die Module der folgenden Studienabschnitte mit dem Faktor 4 gewichtet werden und die Abschlussarbeit mit dem Faktor 6 gewichtet wird. ³Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Anlage gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Abschlussarbeit.

- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblicklichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2016/17 oder später aufnehmen.
- (3) ¹Für Studierende, die Ihr Studium zum Sommersemester 2016 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 fort. ²Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) ¹Für Studierende, die Ihr Studium zum Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 9 fort. ²Insoweit gelten die Regelungen aus § 7 Abs. 4 bis einschließlich Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Für Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung fort.

Anlage

Studienabschnitt Grundlagen (1. – 3. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungs-dauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notenge-wichtung für das Modul	empfoh-lenes Semester der Prüfung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.	
										ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
Grundlagen für alle Profilierungsrichtungen	M01	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PFM		schrPr.	120		6 / 468	1. Sem.	6	6	6	6										
	M01-1	Physik		SU																			
	M01-2	Chemie		SU																			
	M02	Maschinenkonstruktion I	PFM					7 / 468	1. Sem.	7	6												
	M02-1	Darstellende Geometrie/Konstruktion I		SU	schrPr.	90		0,57				4	4										
	M02-2	Studienarbeit zu Konstruktion I		StA	A, N	-	5 Aufgaben	0,43				3	2										
	M03	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen	PFM					6 / 468	1. Sem.	6	5												
	M03-1	BWL im Ingenieurwesen		SU	schrPr.	120						4	3										
	M03-2	Grundlagen Projektmanagement		SU																			
	M03-3	Angeleitete Projektarbeit		S*	-	-	Teilnahme	-	-			2	2										
	M04	Ingenieurmathematik	PFM	SU	schrPr.	120		10 / 468	2. Sem.	10	10	4	4	6	6								
	M05	Werkstoffkunde	PFM					7 / 468	2. Sem.	7	7												
	M05-1	Werkstofftechnik		SU	schrPr.	90						4	4	2	2								
	M05-2	Praktikum Werkstofftechnik		PR *	A, P	-	10-15 Seiten	-						1	1								
M06	Technische Mechanik	PFM			schrPr.	120		8 / 468	2. Sem.	8	7	3	3	5	4								
M06-1	Statik		SU																				
M06-2	Dynamik		SU																				
M07	Grundlagen Ingenieurinformatik	PFM					5 / 468	2. Sem.	5	3													
M07-1	Ingenieurinformatik		SU	schrPr.	90								3	2									
M07-2	Praktikum Ingenieurinformatik		PR *	A, P	-	10-15 Seiten	-						2	1									
M08	Studium Generale**	WPFM					-	2. Sem.	6	6													
M08-1	Studium Generale I		**	**	**		-						2	2									
M08-2	Studium Generale II		**	**	**		-						2	2									
M08-3	Studium Generale III		**	**	**		-						2	2									
M09	Festigkeitslehre	PFM	SU	schrPr.	90		8 / 468	3. Sem.	8	6			3	2	5	4							
M10	Maschinenelemente	PFM	SU	schrPr.	110		6 / 468	3. Sem.	6	5			2	2	4	3							
M11	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik	PFM			schrPr.	90		5 / 468	3. Sem.	5	4					5	4						
M11-1	Grundlagen Elektrotechnik		SU																				
M11-2	Elektronik		SU																				
M12	Grundlagen Fertigungstechnik	PFM	SU	schrPr.	90		5 / 468	3. Sem.	5	4					5	4							
M13	Versuchstechnik	PFM					6 / 468	3. Sem.	6	4													
M13-1	Messtechnik		SU	schrPr.	90										2	2							
M13-2	Praktikum Messtechnik		PR *	A, P	-	10-15 Seiten	-							2	1								
M13-3	Praktikum Physik		PR *	A, P	-	10-15 Seiten	-							2	1								
M14	Strömungsmechanik	PFM	SU	schrPr.	90		5 / 468				5	3											
Summe										90	76	30	28	30	26	30	22						

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildung I (4. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.			
										ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
Ausbau Grundlagen für alle Profilierungsrichtungen	M15	Technische Thermodynamik	PFM	SU	schrPr.	90		28 / 468	4. Sem.	7	6								7	6							
	M16	Grundlagen CAD/FEM	PFM					24 / 468	4. Sem.	6	5																
	M16-1	Grundlagen CAD		SU *	A, N	-	Testat 75 Min.	0,50											3	2							
	M16-2	Grundlagen FEM		SU	schrPr.	90		0,50												2	2						
	M16-3	Praktikum FEM		PR *	A, P	-	10-15 Seiten	-												1	1						
	M17	Steuerungs- und Regelungstechnik	PFM	SU	schrPr.	90		20 / 468	4. Sem.	5	4								5	4							
	M18	Maschinenkonstruktion II	PFM					28 / 468	4. Sem.	7	5																
	M18-1	Konstruktion technischer Systeme		SU	schrPr.	90		0,60											4	3							
	M18-2	Konstruktion II		SU	schrPr.	90		0,40											3	2							
AM	MPM01	Elektrische Antriebe und Getriebetechnik	WPFM		schrPr.	120		20 / 468	4. Sem.	5	4								5	4							
	MPM01-1	Elektrische Antriebe		SU																							
	MPM01-2	Getriebetechnik		SU																							
ODER																											
EU	MPM04	Umwelttechnik	WPFM	SU	schrPr.	90		20 / 468	4. Sem.	5	4								5	4							
ODER																											
FP	MPM03	Produktionsmanagement	WPFM	SU	schrPr.	90		20 / 468	4. Sem.	5	4								5	4							
ODER																											
LB	MPM02	Grundlagen Leichtbau	WPFM	SU	schrPr.	90		20 / 468	4. Sem.	5	4								5	4							
										Summe		30		24													
																				30		24					

Studienabschnitt Praktisches Studiensemester (5. Studienplansemester bei Start im Wintersemester / 6. Studienplansemester bei Start im Sommersemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.			
										ECTS	SWS ⁵⁾	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle	M20	Praktisches Studiensemester						-	5. Sem.	30	2																
		Studiensemester				-	min. 80 Arbeitstage	-													26						
		Praxisseminar	PFM	S *	Ref/A,P	-	15-30 Min./10-15 Seiten	-												4	2						
										Summe		30		2								30		2			

Studienabschnitt Profilbildung II für Profilierungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau AM (6. und 7. Studienplansemester bei Start im Wintersemester bzw. 5. und 7. Studienplansemester bei Start im Sommersemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Allgemeiner Maschinenbau AM	M21	Projektarbeit	PFM	StA *	A, N		10-50 Seiten	24 / 468	6. Sem.	6	4											6	4			
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum	PFM					24 / 468	6. Sem.	6	4															
	M22-1	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	M22-2	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	MPM10	Werkstoffe und Betriebsfestigkeit	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5												6	5		
	MPM10-1	Metalle		SU																						
	MPM10-2	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		SU																						
	MPM11	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5												6	5		
	MPM12	Wärme- und Fluidtechnik	WPFM		schrPr.	90		24 / 468	6. Sem.	6	5												6	5		
	MPM12-1	Erweiterte Wärmeübertragung		SU																						
	MPM12-2	Fluidtechnik		SU																						
	MPM13	Gießereitechnik und Schweißtechnik	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5														6	5
MPM13-1	Gießereitechnik		SU																							
MPM13-2	Schweißtechnik		SU																							
MPM14	Entwicklung dynamischer Systeme	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5														6	5	
MPM14-1	Mechatronik, Höhere Regelungstechnik		SU																							
MPM14-2	Maschinendynamik		SU																							
MPM..	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule	EM						24 / 468	7. Sem.	6	5***													6	5***	
M23	Bachelorarbeit	PFM	StA	A, N		50-100 Seiten	72 / 468	7. Sem.	12															12		
Summe											60	38										30	23	30	15	

Studienabschnitt Profilbildung II für Profilierungsrichtung Energie- und Umwelttechnik EU (6. und 7. Studienplansemester bei Start im Wintersemester bzw. 5. und 7. Studienplansemester bei Start im Sommersemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Energie- und Umwelttechnik EU	M21	Projektarbeit	PFM	StA *	A, N		10-50 Seiten	24 / 468	6. Sem.	6	4											6	4			
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum	PFM					24 / 468	6. Sem.	6	4															
	M22-1	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	M22-2	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	MPM40	Energietechnik 1	WPFM	SU	schrPr.	90		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5			
	MPM41	Energietechnik 2	WPFM		schrPr.	90		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5			
	MPM41-1	Erweiterte Wärmeübertragung		SU																						
	MPM41-2	Solartechnologie		SU																						
	MPM42	Energie-/Umweltmanagement	WPFM	SU	schrPr.	90		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5			
	MPM43	Energietechnik 3	WPFM	SU	schrPr.	90		24 / 468	7. Sem.	6	4													6	4	
MPM44	Energiewirtschaft/Energieeffizienz	WPFM	SU	schrPr.	90		24 / 468	7. Sem.	6	5													6	5		
MPM..	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule	EM						24 / 468	7. Sem.	6	5 ***													6	5 ***	
M23	Bachelorarbeit	PFM	StA	A, N		50-100 Seiten	72 / 468	7. Sem.	12														12			
Summe											60	37										30	23	30	14	

Studienabschnitt Profilbildung II für Profilierungsrichtung Fertigungstechnik und Produktionsmanagement FP (6. und 7. Studienplansemester bei Start im Wintersemester bzw. 5. und 7. Studienplansemester bei Start im Sommersemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Fertigungstechnik und Produktionsmanagement FP	M21	Projektarbeit	PFM	StA *	A, N		10-50 Seiten	24 / 468	6. Sem.	6	4											6	4			
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum	PFM					24 / 468	6. Sem.	6	4															
	M22-1	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	M22-2	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	MPM30	Vertiefende Fertigungstechnik 1	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5			
	MPM30-1	Spanende Fertigung		SU																						
	MPM30-2	Spanlose Fertigung		SU																						
	MPM11	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5			
	MPM32	Qualitätsmanagement und Unternehmensführung	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5			
	MPM32-1	Qualitätsmanagement		SU																						
	MPM32-2	Unternehmensführung		SU																						
MPM33	Vertiefende Fertigungstechnik 2	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5														6	5	
MPM33-1	Gießereitechnik		SU																							
MPM33-2	Schweißtechnik		SU																							
MPM34	Produktionslogistik und Investitionsmanagement	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	4														6	4	
MPM..	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule	EM						24 / 468	7. Sem.	6	5***													6	5***	
M23	Bachelorarbeit	PFM	StA	A, N			50-100 Seiten	72 / 468	7. Sem.	12														12		
Summe											60	37											30	23	30	14

Studienabschnitt Profilbildung II für Profilierungsrichtung Leichtbau LB (6. und 7. Studienplansemester bei Start im Wintersemester bzw. 5. und 7. Studienplansemester bei Start im Sommersemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Modul-art ²⁾	Form der Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notengewichtung für das Modul	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.		
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
Leichtbau LB	M21	Projektarbeit	PFM	StA *	A, N		10-50 Seiten	24 / 468	6. Sem.	6	4											6	4			
	M22	Ingenieurtechnisches Praktikum	PFM					24 / 468	6. Sem.	6	4															
	M22-1	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	M22-2	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PR *	A, N	-	10-25 Seiten	0,50														3	2			
	MPM20	Konstruktionswerkstoffe für den Leichtbau	WPFM		schrPr.	120			24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5		
	MPM20-1	Metalle		SU																						
	MPM20-2	Kunststoffe		SU																						
	MPM21	Leichtbaustrukturen	WPFM		schrPr.	120			24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5		
	MPM21-1	Leichtbaumechanik		SU																						
	MPM21-2	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		SU																						
	MPM12	Wärme- und Fluidtechnik	WPFM		schrPr.	90			24 / 468	6. Sem.	6	5											6	5		
	MPM12-1	Erweiterte Wärmeübertragung		SU																						
	MPM12-2	Fluidtechnik		SU																						
MPM23	Fertigungstechnologien für den Leichtbau	WPFM		schrPr.	120			24 / 468	7. Sem.	6	5													6	5	
MPM23-1	Gießereitechnik		SU																							
MPM23-2	Hybride Strukturen		SU																							
MPM14	Entwicklung dynamischer Systeme	WPFM		schrPr.	120			24 / 468	7. Sem.	6	5													6	5	
MPM14-1	Mechatronik, Höhere Regelungstechnik		SU																							
MPM14-2	Maschinendynamik		SU																							
MPM..	Ergänzungsmodul (EM)	EM						24 / 468	7. Sem.	6	5 ***															
	siehe Liste der Ergänzungsmodule																							6	5 ***	
M23	Bachelorarbeit	PFM	StA	A, N			50-100 Seiten	72 / 468	7. Sem.	12														12		
Summe										60	38											30	23	30	15	

Ergänzungsmodule zum Studienabschnitt Profilbildung (7. Studienplansemester)

Profilierungs- richtung ¹⁾	Modul- Nr.	Modul	Modul- art ²⁾	Form der Lehrver- anstaltung ³⁾	Prüfungs- art ⁴⁾	Prüfungs- dauer in min	Umfang des Leistungsnachweises	Notenge- wichtung für das Modul	empfohl- enes Semester der Prüfung	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem. ⁶⁾		6. Sem. ⁶⁾		7. Sem.	
												ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
alle	Ergänzungsmodule (eins zu wählen)																								
	MPM25	Faserverbundwerkstoffe	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5													6	5
	MPM25-1	Grundlagen Faserverbundwerkstoffe		SU																					
	MPM25-2	FEM für Faserverbundwerkstoffe		SU																					
	MPM35	Prozesseffizienz und Ressourcenmanagement in der Fertigung	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5													6	5
	MPM35-1	Prozesseffizienz in der Fertigung		SU																					
	MPM35-2	Ressourcenmanagement in der Fertigung		SU																					
	MPM45	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft	WPFM	SU	schrPr.	90		24 / 468	7. Sem.	6	4													6	4
	MPM55	Industriemarketing und technische Betriebsführung	WPFM		schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	5													6	5
	MPM55-1	Industriemarketing		SU																					
MPM55-2	Technische Betriebsführung		SU																						
MPM65	Vertiefung CAD	WPFM	SU	schrPr.	120		24 / 468	7. Sem.	6	4													6	4	

* Anwesenheitspflicht

** Die Angebote sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Nähere Angaben zur Form der LV, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

*** Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodule kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodule.

- 1) AM: Allgemeiner Maschinenbau EU: Energie- und Umwelttechnik FP: Fertigungstechnik und Produktionsmanagement LB: Leichtbau
- 2) PFM: Pflichtmodul WPFM: Wahlpflichtmodul EM: Ergänzungsmodule WM: Wahlmodul
- 3) PR: Praktikum S: Seminar StA: Studienarbeit SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)
- 4) A: Ausarbeitung A, N: mit Note bewertete Ausarbeitung A, P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)
schrPr.: schriftliche Prüfung Ref: Referat
- 5) SWS: Semesterwochenstunden
- 6) bei Studienbeginn im Sommersemester werden fünftes und sechstes Studienplansemester in vertauschter Abfolge angeboten

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 20. September 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 20. September 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. September 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2016.